

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	015 / 2016
Einreicher:	Fraktionen weimarwerk bürgerbündnis e.V. und Bündnis 90/Die Grünen
Datum der Sitzung:	27.01.2016
beantwortet durch:	Beigeordnete, Frau Dr. Claudia Kolb

- Es gilt das gesprochene Wort -

Probensaal Staatskapelle

Mit der DS 127/2015 vom 29.05.2015 wurde durch den Oberbürgermeister die Eilentscheidung zur Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Vergabe von Planungsleistungen für den geplanten Neubau des Probensaals der Staatskapelle erlassen. Bereits in dieser Vorlage weisen Kämmerei, Rechtsamt und Rechnungsprüfungsamt auf gravierende Mängel im Umgang mit der geplanten Baumaßnahme hin (nicht bekannte Machbarkeitsstudie, Deckung des Gesamtfinanzierungsbedarfes, fehlender Grundsatzbeschluss des Stadtrates).

Am 12.01.2016 wurden entsprechende Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1-9 in Höhe von ca. 585.000 Euro vergeben. Ein Grundsatzbeschluss, die Untersetzung der Gesamtfinanzierung sowie die Darstellung im Haushalt (notwendig bereits durch einen Nachtragshaushalt 2015 – laut Auskunft Rechtsamt der Stadt Weimar) sind bisher nicht erfolgt. Der Oberbürgermeister wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage 1:

Halten Sie es für ausreichend den Stadtrat über eine Baumaßnahme in Höhe von voraussichtlich 6 Mio. Euro (städtischer Eigenanteil 21%) in der bisher erfolgten Form einzubeziehen?

Antwort:

Für das bisherige und weitere Vorgehen in Bezug auf die Errichtung eines Probensaales für die Staatskapelle Weimar gilt Folgendes:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der DNT GmbH entscheidet über die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, also mithin auch über die Errichtung eines Probensaales, die Gesellschafterversammlung (§ 15 Abs. 2 Nr. 9 des Vertrages). Also bedarf es zunächst auf Seiten der DNT GmbH eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung; dieser ist noch nicht erfolgt.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Weimar durch den Oberbürgermeister oder entsprechend Bevollmächtigte vertreten. Aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Weimar ist es erforderlich, vor Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die Zustimmung des Stadtrates einzuholen, sofern städtische Grundstücke betroffen sind und/oder die Bewirtschaftungsbefugnis des OB übersteigende finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen.

Es sei an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass der Freistaat Thüringen mit 79 % am Stammkapital der DNT GmbH beteiligt ist und damit über die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung verfügt.

Bereits im Vorfeld eines etwaigen solchen Beschlusses hat der Freistaat Thüringen mit Bescheid vom 16.12.2014 der DNT GmbH Fördermittel in Höhe von 95 T€ für das Vorhaben „Machbarkeitsstudie Probensaal“ mit einem Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2015 gewährt. Mit Bescheid vom 07.05.2015 waren diese Mittel auf die Stadt Weimar als Eigentümerin der Liegenschaft „Redoute“ übertragen worden. Mit der Eilentscheidung vom 29.05.2015 (DS 127/2015) hatte der OB die Mittel in den Vermögenshaushalt übernommen, damit zeitnah das erforderliche VOF-Verfahren eingeleitet werden konnte.

Entsprechend dem kürzlich erfolgten Beschluss im Vergabeausschuss wird noch im Januar 2016 ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Vorentwurfsplanung und einer dazugehörigen Kostenschätzung beauftragt werden. Nach deren Vorliegen soll der erforderliche Grundsatzbeschluss (zur Bereitstellung des städtischen Grundstückes und zur Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel) des Stadtrates herbeigeführt werden.

Frage 2:

Wann werden die durch RPA, Kämmerei und Rechtsamt aufgeführten Mängel bereinigt und der Stadtrat im Rahmen der Vorlage eines Grundsatzbeschlusses erstmals umfassend über die geplante Baumaßnahme informiert?

Antwort:

In Bezug auf den angesprochenen Grundsatzbeschluss verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1.

Frage 3:

In der DS 127/2015 wird von der Übertragung der Theaterimmobilien auf den städtischen Eigenbetrieb Kommunal-service Weimar ausgegangen, um die Finanzierbarkeit der Maßnahme gewährleisten zu können. Auch hier ist eine grundsätzliche Entscheidung des Stadtrates notwendig. Halten Sie an der geplanten Übertragung fest?

Wann erhält der Stadtrat die hierfür notwendigen Informationen und wann ist eine Beschlussfassung geplant?

Antwort:

Es finden seit geraumer Zeit Überlegungen statt, die Theaterimmobilien auf den Eigenbetrieb Kommunalservice (EKSW) zu übertragen: Vorzunehmende Abschreibungen, Unterhaltungsaufwand und mit den Immobilien verbundener Personalaufwand würde in dem kaufmännisch rechnenden Eigenbetrieb dargestellt werden können. Eine solche kaufmännische Darstellung der Kosten soll auch Grundlage der Gespräche mit dem Freistaat Thüringen über die künftige Finanzierung des Nationaltheaters sein.

Die Übertragung der Theaterimmobilien auf den EKSW bedarf nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des EKSW eines Stadtratsbeschlusses. Dieser soll eingeholt werden, sobald die Überlegungen dazu und die Gespräche mit dem Freistaat Thüringen abgeschlossen sind.